

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-bestuerung-von-streubesitzdividenden-ist-verfassungsgemaess.html>

📅 07.09.2020

Unternehmensteuer

## **BFH: Besteuerung von Streubesitzdividenden ist verfassungsgemäß**

Der BFH bestätigt die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden (§ 8b Abs. 4 KStG, § 9 Nr. 2a GewStG). Zwar durchbricht § 8b Abs. 4 KStG das Gebot der Folgerichtigkeit. Dies hält der BFH allerdings zur Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage für verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin, eine Kapitalgesellschaft, hielt an einer AG eine Streubesitzbeteiligung (< 10%). Von der AG erhielt die Klägerin in 2013 eine Dividendenausschüttung. Das Finanzamt behandelte die erhaltene Dividende für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu 100% als steuerpflichtig. Nach Auffassung der Klägerin stellt die Dividende für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer eine zu 95% steuerfreie Betriebseinnahme gemäß § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KStG dar, da § 8b Abs. 4 KStG und § 9 Nr. 2a GewStG nicht mit Art. 3 GG vereinbar sind. Das FG lehnte allerdings die Verfassungswidrigkeit der zuletzt genannten Vorschriften ab.

### **Hintergrund**

Gemäß § 8b Abs. 4 KStG sind nach dem 28.02.2013 zufließende Dividendeneinnahmen einer körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Unter diesen Voraussetzungen gilt nicht die Regelung in § 8b Abs. 1, Abs. 5 KStG, nach der solche Bezüge i. H. v. 95 % außer Ansatz bleiben.

§ 8b Abs. 4 KStG wurde mit dem Gesetz vom 21.03.2013 eingefügt zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 (C-284/09). Mit dem Urteil stellte der EuGH die Europarechtswidrigkeit der bis dahin geltenden Regelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden fest. Der Gesetzgeber konnte der festgestellten Europarechtswidrigkeit auf zwei Wegen begegnen: entweder die einbehaltene Kapitalertragsteuer sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Anteilseignern zu erstatten oder „zu Lasten aller“ Streubesitzdividenden zu besteuern. Mit der Einführung des § 8b Abs. 4 KStG entschied sich der Gesetzgeber für Letzteres.

### **Entscheidung**

Auch der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften zur Besteuerung von Streubesitzdividenden (§ 8b Abs. 4 KStG sowie § 9 Nr. 2a GewStG) verfassungsgemäß sind.

### Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage als hinreichenden Rechtsfertigungsgrund

Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers werde vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt: durch das Gebot der Ausrichtung am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit. Zwar durchbreche § 8b Abs. 4 KStG das Gebot der Folgerichtigkeit bzw. die in § 8b Abs. 1 KStG zum Ausdruck kommende Grundentscheidung des Gesetzgebers, im System des Halb- bzw. Teileinkünfteverfahrens erwirtschaftete Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer und erst bei der Ausschüttung an natürliche Personen als Anteilseigner mit Einkommensteuer zu besteuern. Allerdings sei diese Durchbrechung verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Nach Auffassung des BFH sei die Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage ein hinreichender Rechtfertigungsgrund. § 8b Abs. 4 KStG sei im Einklang mit den Vorgaben der Mutter-Tochter-Richtlinie geschaffen worden und begrenze somit die Steuerbefreiung für Streubesitzdividenden auf das EU-rechtliche Minimum. Zwar hätte der Gesetzgeber auch mit einer vollständigen Steuerbefreiung für Anteilseigner mit Sitz in anderen

EU-/EWR-Staaten den Anforderungen des EuGH entsprechen können. Aus Sicht des BFH stehe es dem Gesetzgeber in einer solchen Situation frei zwischen den beiden Handlungsoptionen (Entlastung gebietsfremder EU-/EWR-Körperschaften unabhängig von einer Mindestbeteiligung oder Besteuerung von Streubesitzdividenden) zu wählen.

Dies gelte entsprechend für § 9 Nr. 2a GewStG (vgl. Beschluss vom 30.05.2014, I R 12/13).

### **Betroffene Norm**

§ 8b Abs. 4 KStG, § 9 Nr. 2a GewStG

Streitjahr 2013

### **Vorinstanz**

Finanzgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 06.04.2017, 1 K 87/15, EFG 2017, S. 1117, siehe [Deloitte Tax News](#)

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 18.12.2019, [I R 29/17](#), lt. BMF zur Veröffentlichung im BStBl. II vorgesehen; BVerfG-anhängig: 2 BvR 1832/20

### **Weitere Fundstellen**

BFH, Beschluss vom 30.05.2014, I R 12/13, BFH/NV 2014, S. 1402, siehe [Deloitte Tax News](#)

EuGH, Urteil vom 20.10.2011, C-284/09, DStR 2011, S. 2038, siehe [Deloitte Tax News](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.